



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/454)]

68/150. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004⁴ und 2005/5 vom 14. April 2005⁵ und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesondere die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008⁶, 18/15 vom 29. September 2011⁷ und 21/33 vom 28. September 2012⁸, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011 und 67/154 vom 20. Dezember 2012 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A

⁵ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁷ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

⁸ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.



2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011 und 67/155 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

in Anerkennung anderer wichtiger Initiativen innerhalb der Generalversammlung zur Förderung des Bewusstseins für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich aus der historischen Perspektive, insbesondere was das Andenken an die Opfer des transatlantischen Sklavenhandels betrifft,

unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

sowie unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden⁹, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009¹⁰, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

zutiefst besorgt über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewaltsamen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban⁹ und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz¹⁰, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewaltsamen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilen und erklären, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 67/154 der Generalversammlung erstellt wurde¹¹;

⁹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

¹⁰ Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

¹¹ A/68/329.

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen, und begrüßt es in dieser Hinsicht, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Datenbank für praktische Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eingerichtet hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, dass die Staaten alle offiziellen wie inoffiziellen Feiern zum Gedenken an die nationalsozialistische Waffen-SS und ihre Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbieten sollen¹²;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949¹³, voll zu erfüllen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalt, die sich unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten richten;

8. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ fallen, dass sie nicht als Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden können und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² fallen können und gemäß den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes rechtmäßig eingeschränkt werden können;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

10. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, be-

¹² Ebd., Ziff. 137.

¹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

gangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

11. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

12. *bringt ihre Besorgnis* über die Herausforderungen *zum Ausdruck*, die alle extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen für die Menschenrechte und die Demokratie darstellen;

13. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, die mit ihrer Propaganda zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt aufstacheln, die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, diejenigen, die diese Verbrechen begehen, vor Gericht zu stellen, und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

16. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation oder Zielsetzung als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, *nahe*, diese Empfehlung zu prüfen;

17. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielgestaltig sind und mit geeigneten Maßnahmen, darunter Aufklärung, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Dialogförderung, angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

18. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

19. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

20. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen,

wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung, sowohl mittels konventioneller als auch nicht konventioneller Lehrpläne, zu investieren, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Ideen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

22. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

23. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

24. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

25. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

26. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

27. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

28. *erkennt außerdem* den positiven Beitrag *an*, den die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

29. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

31. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

33. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

34. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

35. *verweist außerdem* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5⁵ den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

36. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die Vertragsorgane Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen wurden, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution umzusetzen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem in Ziffer 35 genannten Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6, 8 bis 10, 19 und 20, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechszwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

38. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben, und stellt fest, dass von den Staaten mehr Beiträge dieser Art übermittelt wurden;

39. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

40. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 35 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

41. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013